

LENA STROTHMANN



© Deutscher Bundestag

Liebe Leserin, lieber Leser,

in den nächsten Wochen wird es in der Öffentlichkeit und den Medien verstärkt um die so genannte Dienstleistungsrichtlinie gehen. Was sich hinter diesem Namen verbirgt und welche Chancen und Risiken damit verbunden sein können, möchte ich Ihnen mit den nachfolgenden Informationen erläutern.

Das Bundeskabinett wird in den nächsten Tagen über wichtige andere Vorhaben entscheiden. Bei der Diskussion um die Anerkennung von Kinderbetreuungskosten muss deutlich hervorgehoben werden, dass dies nicht in erster Linie ein Familienförderprogramm sein soll. Vorrangig soll damit die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglicht werden. Dies soll auch durch die Absetzbarkeit bei der Betreuung von pflegebedürftigen Personen im Haushalt und die steuerliche Berücksichtigung von Handwerkerrechnungen geschehen. Die explizite Familienförderung soll dagegen durch das neue Elterngeld verstärkt werden.

Ihre

Die Dienstleistungsrichtlinie ist ein Vorschlag der EU-Kommission vom Januar 2004. Sie stellt letzten Teil zur Verwirklichung der vier „Grundfreiheiten des Marktes“ dar:

Freizügigkeit von Personen (seit 1968)
Freier Verkehr von Waren (seit 1993)
Freier Verkehr von Kapital (seit 1993)
Freier Verkehr von Dienstleistungen

Über diesen Vorschlag wird im Ministerrat und im Europäischen Parlament den von der Kommission vorgelegten Vorschlag in zwei Lesungen erörtern, ggf. verändern und schließlich gemeinsam erlassen.

Der **Anwendungsbereich der Richtlinie** soll sich entsprechend der Reichweite der europäischen Grundfreiheiten grundsätzlich nur auf Dienstleistungserbringer und -empfänger erstrecken, die aus EG-Mitgliedstaaten stammen. Die **Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer** und damit die dauerhafte Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch eine natürliche oder juristische Person in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Heimatstaat soll insgesamt erleichtert werden. Die Mitgliedstaaten sollen dazu verpflichtet werden, die mit einer Niederlassung verbundenen Verwaltungsverfahren zu vereinfachen.

Auch der **freie Dienstleistungsverkehr**, also die grenzüberschreitende Erbringung und Inanspruchnahme von Dienstleistungen, soll erleichtert werden. Kernidee des Kommissionsvorschlages in diesem Bereich ist die Einführung eines **Herkunftslandprinzips**. Danach würden Dienstleistungserbringer bezüglich der Aufnahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nur noch den Bestimmungen ihres Herkunftsmitgliedstaates unterliegen.

Flankierend sieht der Vorschlag der Kommission eine Reihe von Vorschriften vor, die eine europaweite Harmonisierung verschiedener Qualitätsanforderungen für Dienstleistungen sowie die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zum Gegenstand haben.

Hervorheben ist zunächst, dass die Diskussion über die Richtlinie positiv zu bewerten ist. Positiv deshalb, da ausführliche Beratungen im Vorfeld eines europäischen Beschlusses stattfinden. Es bestehen also durchaus noch Einflussmöglichkeiten.

Fest steht, dass die Dienstleistungsfreiheit bereits seit jeher ein europäisches Prinzip ist. 70 % unseres Bruttoinlandsprodukts sind mittlerweile Dienstleistungen, aber der grenzüberschreitende Handel von Dienstleistungen ist nur sehr gering. Hier ist der Handlungsbedarf offensichtlich. Beim Güterexport sind wir bereits Weltmeister. Aber wir wollen und müssen auch beim Export von Dienstleistungen stärker werden.

In den letzten Jahren wurden extrem viele Hindernisse von den EU-Mitgliedstaaten aufgebaut. Diese Hindernisse hemmen nicht nur die bestehende Dienstleistungsfreiheit. Sie hemmen sogar in ganz besonderer Weise unseren Mittelstand, der im EU-Ausland aktiv werden will.

Hierunter leiden besonders kleine und mittlere Unternehmen. Zum einen ist es mühselig, bei einem kleineren Auftrag herauszufinden, welche Vorschriften es im Ausland überhaupt gibt, und diese dann zu erfüllen. Zum anderen dauert es schlichtweg zu lange, bis alles erledigt ist und der Auftrag ist flöten gegangen. Oftmals sind diese Vorschriften bürokratischer Art, man könnte auch sagen schikanös. Sie haben dann erstaunlicherweise mit der Sicherheit und Qualität der Dienstleistung gar nichts zu tun. Die Dienstleistungsrichtlinie soll diese Behinderungen, die teilweise schikanöse Abschottungsmethoden sind, die den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit behindern, abbauen.

2 Beispiele:

Ein Aachener Gärtnereibetrieb hatte einen Auftrag in England zur Dachbegrünung und es wurde ein 12-stündiger Baustellenabsicherungskurs verlangt.

Ein Elektroinstallationsauftrag bei der niederländischen Armee konnte nicht angenommen werden, da zuvor eine bestimmte Prüfung gefordert war. Nicht nur die Prüfung war das Problem, sondern dass diese in Niederländisch war.

Vorschriften und Standards müssen sein. Sie erfüllen aber nur dann wirklich einen Sinn, wenn sie nicht zur Abschreckung von Mitbewerbern aus dem Ausland oder gar zur Marktabschottung missbraucht werden. Diese unnötigen Hemmnisse gilt es abzubauen und genau das ist das Ziel der Dienstleistungsrichtlinie.

Ausländische Dienstleister haben es bereits jetzt relativ leicht bei uns, in den Markt zu kommen. Wir dagegen haben im Ausland erheblich größere Probleme. Und daher wäre unser Nutzen von einer Dienstleistungsrichtlinie erheblich größer.

Der Binnenmarktausschuss des Europaparlamentes hat am 22. November über 1000 Änderungswünsche beraten. Am 14./15. Februar wird das Europa-Parlament entscheiden.

Es wird sicherlich noch Veränderungen geben. Auch die Meinungsbildung hier im Deutschen Bundestag läuft noch.

Anzunehmen ist aber, dass der Vorschlag des Binnenmarktausschusses die zukünftige Linie des Parlamentes und wahrscheinlich auch die der Kommission wird.

Den vorgetragenen Sorgen über Sozial- und Lohndumping wird nach den Änderungen Rechnung getragen.

- Unser Arbeitsrecht, Sozialrecht und Anerkennung der Berufsqualifikationen bleiben bestehen.
- Auch die Entsenderichtlinie bleibt unbehelligt, da die entsprechenden strittigen Artikel gestrichen werden sollen. Vor allem bleiben unsere Behörden die Kontrollinstanz für die ausländischen Dienstleister.
- Der gesamte Gesundheitsbereich bleibt ausgeklammert.
- Steuern und das Internationales Privatrecht werden herausgenommen.
- Unsere Standards bei Sicherheit und Umwelt können wir vor Ort einfordern.
- Auch können Briefkastenfirmen die Dienstleistungsrichtlinie nicht als Schlupfloch nutzen, da sie nicht als Niederlassung gelten sollen.

Der Handlungsbedarf ist durch etliche Urteile des EuGH bestätigt. Wenn die Kommission also die Dienstleistungsrichtlinie ersatzlos zurücknehmen würde, besteht die Gefahr, dass all die bestehenden Probleme durch Einzelklagen gegen jedes einzelne Land in jedem einzelnen Fall gerichtlich geklärt werden. Gerichtsverfahren als zunehmendes und übergeordnetes Korrektiv zur Politik können jedoch keine Lösung sein.

Die Akzeptanz bei den Menschen für die europäische Sache würde sicher nochmals abnehmen.

Herausgegeben von Lena Strothmann, MdB

Turnerstraße 5-9, 33602 Bielefeld, Tel. (0521)52087-66, Fax (0521)52087-69
Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Tel. (030)227-72 467, Fax (030)227-76 467

E-Mail: lena.strothmann@bundestag.de,

Lena Strothmann im Internet: www.lena-strothmann.de